

Bericht

der

ständerräthlichen Kommission betreffend die Gewährleistung
der Verfassung des Kantons Schwyz.

(Vom 10. Dezember 1876).

Tit.!

Unterm 11. Juni l. J. hat das Volk des Kantons Schwyz mit einer Mehrheit von 2664 gegen 1009 Stimmen der unterm 7. April gl. J. vom Kantonsrathe beschlossenen neuen Verfassung seine Zustimmung ertheilt.

Die bisherige schwyzerische Kantonsverfassung datirt aus der Bundesverfassung vom Jahre 1848 vorangehenden Periode und die daherige Gewährleistung ging noch von der frühern Tagsatzung (Beschluß vom 10. Juli 1848) aus.

Das neue Grundgesetz scheint dem Bedürfnisse entsprungen zu sein, die bestehenden öffentlichen Zustände mit dem neuen Bundesrechte in Einklang zu setzen.

Ihre Kommission hat die einzelnen Bestimmungen desselben an dem Maßstabe des Art. 6 der Bundesverfassung geprüft und legt Ihnen das Resultat ihrer Prüfung in Folgendem vor, indem sie im Uebrigen auf den Inhalt der einläßlichen bundesräthlichen Botschaft verweist.

I. Im Allgemeinen vermessen wir, bei einer Reihe von Bestimmungen, rücksichtlich welcher die Befugnisse der Kantone

durch Verfassung und Gesetzgebung des Bundes beschränkt sind, den Vorbehalt der daherigen Rechte des Bundes.

Dahin gehören u. A. die Bestimmungen über Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, über die Gesetzgebung im Militärwesen, die Bestimmungen über Staatsverträge mit andern Kantonen und Staaten, über Truppenaufgebote bei Gefährdung der Sicherheit im Innern und nach Außen, über die Preßgesetzgebung u. s. w., die Bestimmungen über das Stimmrecht niedergelassener Schweizerbürger, sowie dasjenige der Aufenthalter.

Voraussichtlich ist dieser Vorbehalt nur in der Meinung weggelassen worden, daß derselbe ein selbstverständlicher sei und diese Bundeskompetenzen einer besondern Anerkennung durch die Verfassungen der Kantone nicht bedürfen.

In diesem Sinne finden wir in diesem Stillschweigen denn auch keine Veranlassung, die nachgesuchte Garantie der Verfassung zu beanstanden.

II. Spezielle Aushebungen.

Im § 2 wird gesagt: „Die christlich-römisch-katholische Religion ist diejenige der großen Mehrheit des schwyzerischen Volkes.“ Es liegt darin mehr nicht als die Konstatirung eines thatsächlichen Verhältnisses, dessen statistische Richtigkeit kaum angezweifelt werden kann. Aus diesem Grunde und weil im Uebrigen auch jedes andere Religionsbekenntniß und die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach den Bestimmungen der Bundesverfassung gewährleistet wird, finden wir keine Veranlassung, diesen Artikel zu beanstanden.

2. Der § 9 hinwieder, welcher von dem Primarschulwesen spricht, scheint uns den Gedanken, welchem der Art. 27 der Bundesverfassung Ausdruck gegeben hat, nicht mit der wünschbaren Vollkommenheit zu reproduzieren.

Er lautet:

„Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für genügenden Primarunterricht, inbegriffen die Wiederholungsschulen, und unterstützt die Sekundarschulen.“

„Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

Es fällt auf, daß hier auf der Einen Seite allgemein auf die Beobachtung des Art. 27 der Bundesverfassung verwiesen und dann doch wieder, aber nur bezüglich des obligatorischen Charakters und der Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen der Text des Art. 27 aufgenommen, dagegen die Be-

stimmung über die „ausschließlich staatliche Leitung des Primarunterrichts und die Confessionslosigkeit der öffentlichen Schulen weggelassen worden ist.

Es bietet diese Fassung unter Anderem namentlich dem Zweifel Raum, ob rücksichtlich der Privatschulen die „ausschließlich staatliche Leitung“ in dem von Art. 27 der Bundesverfassung postulirten Sinne ebenfalls Platz greifen soll.

Nach der Fassung des Art. 9 kann nämlich verstanden werden, daß nur rücksichtlich des durch die Obsorge des Kantons organisirten Primarunterrichts also rücksichtlich der öffentlichen Schulen, die „ausschließlich staatliche Leitung“ zutrefte, während nach der Fassung des Art. 27 der Bundesverfassung dieses Requisit auf den gesammten Primarunterricht zutreffen soll, werde er zufolge der Obsorge des Staates oder zufolge privater Obsorge ertheilt.

Aus diesem Grunde hatten wir denn auch das in Motiv 1 des bundesrätlichen Beschlusses entwarfes enthaltene, die volle Geltung des Art. 27 der Bundesverfassung in sich schließende Reservat, namentlich in der von uns angedeuteten Richtung, als gerechtfertigt.

3. In § 20 in Verbindung mit § 13 der Verfassung ist unzweifelhaft eine Garantie der bestehenden Klöster niedergelegt.

Ein anderer Sinn kann dem § 20 kaum beigelegt werden, welcher sagt: „Die bestehenden Klöster genießen den Schutz des Staates.“ Damit steht der § 13 in Verbindung, welcher unter dem vorangestellten allgemeinen Satze der „Unverletzlichkeit des Eigenthums“ jeder „geistlichen Korporation“ die Verwaltung und Benutzung ihrer Güter garantiert.

Da der Bund nach Art. 51 der Bundesverfassung sich das Recht des Ausschlusses gewisser geistlicher Orden unter gewissen Voraussetzungen vorbehalten hat, so kann die bundesrechtliche Gewährleistung solcher Garantiebestimmungen auch nur unter ausdrücklichem Vorbehalte der bundesmäßigen Rechte geschehen. Zudem hat der Bund angesichts seiner in Bezug auf aufgehobene Klöster verfassungsmäßig eingenommenen Stellung keine Veranlassung, durch die von ihm nachgesuchte Garantieertheilung dem Mißverständnisse Raum zu geben, als würde er damit eine Gewähr irgend welcher Art für den Fortbestand klösterlicher Korporationen übernehmen.

Wir halten daher auch den Ihnen in Erwägung 2 des Beschlussesentwurfes beantragten Vorbehalt als der Sachlage entsprechend.

4. Die §§ 41, 43 a und 44.

Nach § 41 wählt der Kantonsrath aus seiner Mitte den Regierungsrath, aus 7 Mitgliedern bestehend. Drei davon müssen aus dem Bezirk Schwyz, 4 sollen aus den übrigen 5 Bezirken genommen werden.

Im Weitern muß jederzeit entweder der Landammann oder aber der Statthalter dem Bezirk Schwyz angehören.

Nach § 43 a muß der eine Abgeordnete in den Ständerath ebenfalls dem Bezirk Schwyz angehören.

Die gleiche Bestimmung soll nach § 44 auch bezüglich der zwei Kantonschreiber gelten, von denen der einte aus dem Bezirke Schwyz, der zweite aus einem der andern Bezirke genommen werden muß.

Wir erblicken mit dem Bundesrath in diesen Bestimmungen ein angesichts des Art. 4 der Bundesverfassung unhaltbares, einem einzelnen Bezirke gegenüber den andern Bezirken eingeräumtes Privilegium. Bei dieser Anschauung leitet uns nicht sowohl das Bevölkerungsverhältniß des mit diesen Anrechten ausgestatteten Bezirkes Schwyz, gegenüber den Bevölkerungsverhältnissen der andern 5 Bezirke, als der Gesichtspunkt, daß einem einzelnen Bezirke vorab eine bestimmte Garantie für eine Vertretung in den obersten Landesbehörden, ja der Bundesversammlung, gegeben wird, welche Garantie keinem einzigen der einzelnen übrigen Bezirke gegeben wird. Wohl ist nämlich bestimmt, daß überhaupt die 4 andern Regierungsmitglieder aus den Kantonsrathen der 5 übrigen Bezirke gewählt werden sollen; es kann aber vorkommen, daß diese 4 Mitglieder alle nur einem dieser 5 Bezirke angehören und die 4 übrigen Bezirke gar keinen Repräsentanten in der Regierung erhalten; es kann vorkommen, daß während vieler Jahrzehnte aus dem einen oder andern der 5 übrigen Bezirke kein Ständerath, kein Landschreiber gewählt wird. Der Bezirk Schwyz allein hat unter allen Umständen darauf Anspruch, stetsfort in der Regierung und im Ständerathe vertreten zu sein, den Landammann oder den Statthalter und einen der 2 Landschreiber zu besitzen.

Es kann nicht eingewendet werden, diese Hintansetzung der einzelnen übrigen Bezirke sei nur eine scheinbare und verschwinde, weil alle 5 zusammen genommen denn doch eine annähernd proportionelle Vertretung in den Behörden finden.

Einerseits ist diese Proportion bei hälftiger Berechtigung nicht eingehalten, da der Bezirk Schwyz von 47,733 Seelen nach letzter Volkszählung nur 19,554 Einwohner zählt. Andererseits ist diese

solidarische Veranschlagung der Rechte aller fünf übrigen Bezirke, als Eines dem Bezirke Schwyz gegenüberstehenden Faktors, in der Verfassung nicht begründet.

Diese kennt keinen Bezirk Schwyz und Außer-Schwyz, wie eine im Auftrage des Regierungsrathes eingereichte Denkschrift voraussetzen scheint.

Die organische Gliederung des Kantons beruht laut §§ 26 und 28 der Verfassung vielmehr auf 6 Bezirken und 13 Kreisen. Diese Bezirke stehen unter sich in keinem organischen Verbande, und wenn nun Einem derselben eine bestimmte Repräsentation zugesichert ist, gesetzt sie entspräche sogar dem Proportionalmaßstabe der Bevölkerung, und keinem der übrigen Bezirke eine solche Vertretung vorab zugesichert ist, so erblicken wir eben in dieser ungleichartigen Behandlung ein mit dem heutigen Bundesrechte schlechterdings nicht zu vereinbarendes Vorrecht.

Wenn somit die erwähnte offizielle Druckschrift sich dahin äußern zu sollen glaubt, daß „die angeblichen Vorrechte nicht in der Wirklichkeit, sondern nur in der Einbildung der bundesrätlichen Botschaft existiren und die Anträge der bundesrätlichen Botschaft als übelwollende Vexation zu betrachten sich berechtigt glaubt“, so vermögen wir diese Auslassung so wenig als geziemend, denn als begründet zu erachten.

Wir halten somit, übereinstimmend mit dem Bundesrathe, dafür, es seien die §§ 41, 43 und 44 von der Garantie auszuschließen und der Kanton Schwyz einzuladen, dieselben mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

Dagegen finden wir in den Bestimmungen des Art. 68, wonach jeder der 6 Bezirke mit Berücksichtigung der Bevölkerung das Kantonsgericht, aus 9 Mitgliedern bestehend, bilden hilft, nichts, was dem Art. 4 der Bundesverfassung widerspräche, und können wir daher die Rückweisung des Art. 68 nicht befürworten.

III. Der § 100 und die Schulorganisation.

Der § 100 der Verfassung lautet:

„Die Wahl der Lehrer bleibt den bisherigen Wahlbehörden überlassen.“

Die vage Fassung dieser Bestimmung führte zu einer Einfrage bei der Regierung von Schwyz, welche dahin Beantwortung fand, daß dießfalls die Schulorganisation vom Jahr 1848 Anwendung finde, soweit sie nicht durch die neue Verfassung beschränkt sei. Diese Schulorganisation enthält nun u. A. folgende Bestimmungen:

Der Bewerber eines Lehrerpates soll katholisch sein. (§ 32.)

Der Erziehungsrath muß zu $\frac{1}{3}$ aus geistlichen Mitgliedern bestehen. (§ 45.)

(An dieser grundsätzlichen Bestimmung ändert die neue Verfassung insoweit nichts, als sie nur die Mitgliederzahl des Erziehungsrates reduziert hat. § 43 c der Verfassung.)

Der Instruktion für die Prüfungskommission der Primarlehrer entnehmen wir, daß Lehrerstellen auch mit geistlichen Pfründen verbunden sind, in welchem Falle der Geistliche in Gegenwart seines Dekans zwar die Lehrerprüfung zu bestehen hat. (§ 9.)

Die Wahl der Lehrer erfolgt, nach dem Berichte des Regierungsrathes, theils durch die Kirchgemeinden, theils durch die von denselben ernannten Gemeinderäthe.

Unter den Funktionen der Kirchgemeinden werden u. A. nun verfassungsgemäß die Wahl der Geistlichen (wo solche den Gemeinden zusteht) und diejenige der Kirchen- und Pfrundpfleger aufgeführt.

Es liegt somit bei der konfessionellen Färbung der von uns citirten Stellen der Schulorganisation die Voraussetzung nahe, daß die Wahl der Lehrer, gleich der Wahl der Geistlichen, Kirchen und Pfrundpfleger an den Kirchgemeinden konfessionell vor sich gehe, zumal rücksichtlich der Stimmfähigkeit an den Kirchgemeinden die etwas zweideutige Bestimmung (§ 98 der Verfassung) aufgenommen ist: „Es sollen für dieselben die allgemeinen Bestimmungen über Stimmfähigkeit „in analoger Weise“ Geltung finden.

Der konfessionelle Charakter der schwyzerischen Primarschule findet seinen weitem Ausdruck in folgenden Bestimmungen der Instruktion für die Lehrer:

„Das Kind nach dem Sinn und Geist der katholischen Kirche zu erziehen, das sei Beruf und Tagewerk des Lehrers.“ (§ 1.)

„Vom christkatholischen Glauben beseelt, offenbare der Lehrer denselben auch äußerlich in Wort und That durch gewissenhafte Erfüllung der Pflichten eines Katholiken, der Jugend zum Vorbild.“ (§ 3.)

„Der Lehrer unterstütze in der Schule die Ortsgeistlichkeit im Katechismusunterrichte, insoweit derselbe Gedächtnißsache ist und halte sich genau an ihre Weisungen.“ (§ 5.)

„Der Lehrer suche in der Schule durch zweckmäßige Belehrung auf die Feier und Bedeutung der kommenden kirchlichen Zeiten und Feste u. s. w. hinzuwirken.“ (§ 21 d.)

„Der Lehrer führe ein genaues Tagebuch, in welches verzeichnet werden sollen:

- f. „ob und an welchen Tagen der Lehrer den von der Ortsgeistlichkeit erhaltenen Weisungen in der Wiederholung und Weiterführung der Katechismusaufgaben u. s. w. nachgekommen ist.“

Wir führen dies Alles nur an, um an diesem Maßstabe zu bemessen, inwieferne mit einer derartigen Einrichtung der Schule der allgemein bürgerliche Charakter derselben vereinbarlich und speziell die in § 100 der Verfassung ausgesprochene Stabilisirung des bisherigen Wahlmodus der Lehrer zulässig sei.

Wir glauben, daß hierüber ein begründeter Zweifel nicht bestehen könne. Indem wir daher auch das bezügliche Dispositiv 2 des bundesrätlichen Beschlussesentwurfes Ihrer Annahme empfehlen, gelangen wir zu dem Schlußantrage*): mit Weglassung des Citates von Art. 68 in Erwägung 3 und in Dispositiv 1, den vorgeschlagenen Bundesbeschluß unverändert anzunehmen.

Bern, 10. Dezember 1876.

Namens der Mehrheit
der ständerätlichen Kommission:

Der Berichterstatter:

Hoffmann.

*) Vom Ständerathe angenommen am 22. Dezember 1876.

Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz. (Vom 10. Dezember 1876).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1877
Date	
Data	
Seite	69-75
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 409

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.